

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 263 - 264

Actio doli wegen Verleitung zur Verschweigung eines
Vertragspunktes bei notarieller Beurkundung eines
Anwesenstausches

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

tern für Rechtsanwendung Band XXX S. 49 ff. veröffentlichten Erkenntnisse vom 21. Okt. 1864 dahin ausgesprochen, daß das in der Verordnung vom 13. Juni 1817 erlassene Verbot des Kaufes und Verkaufes des Getreides und anderer Nahrungsf Früchte auf dem Halme und der Wurzel bezüglich der hierin ausgesprochenen civilrechtlichen Folgen der Uebertretung dieses Verbotes, nämlich der Ungiltigkeit solcher Rechtsgeschäfte durch Art. 2 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861, so wie durch Art. 209 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches nicht aufgehoben worden sei.“

D. A. G. v. 16. Juli 1867 Reg.-Nr. 914^{66/67}.
Rm.

3.

Actio doli wegen Verleitung zur Verschweigung eines Vertragspunktes bei notarieller Beurkundung eines Anwesenstausches.

Bei einem zwischen G. und L. stattgefundenen Anwesenstausche soll L., wie G. behauptet, die Verbindlichkeit übernommen haben, 900 fl. Kurrentschulden des G. zu bezahlen. L. verweigerte die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, da dieselbe in der notariellen Tauschurkunde nicht aufgeführt war.

G. klagte nun gegen L. auf eine Entschädigung von 900 fl., weil er gegen denselben auf Erfüllung der fraglichen Verbindlichkeit im Hinblick auf Art. 14 des Not.-Ges. nicht klagen könne, und weil ihn L. in der arglistigen Absicht, sich hinterher auf den Mangel notarieller Beurkundung zu berufen, überredet habe, von der Aufnahme dieser Verbindlichkeit in die Notariatsurkunde Umgang zu nehmen, indem er ja die fraglichen 900 fl. doch bezahlen werde.

Oberstrichterlich wurde Beklagter von der Klage in der Art, wie sie angebracht wurde, entbunden, zu dessen Begründung gesagt wird:

In dem Klagevorbringen kann die genügende Darlegung eines Betruges, welcher dem Betrogenen gegenüber der Bestimmung des Art. 14 des Notariatsgesetzes ein Klagerrecht auf Schadensersatz wegen Entganges der fraglichen 900 fl. gewähren würde, nicht gefunden werden.

Die behauptete Vorspiegelung des L. ist nicht von der Art, daß sie sich als eine offenbar betrügerische charakterisirt. Es fehlt an der Behauptung eines solchen Irrthumes des G., dessen Erweckung oder Benützung von Seite des L. als Betrug im rechtlichen Sinne zu erachten wäre. Die dolose Absicht des Letzteren bei jenem Vorgeben wird auch in der Klage selbst nur aus der Thatsache gefolgert, daß derselbe die angeblich übernommenen Kurrentschulden nicht bezahlt hat und die Anerkennung der Verpflichtung hiezu unter Berufung auf das Schweigen der Vertragsurkunde von einer solchen Schuldübernahme verweigert. Diese Thatsache genügt jedoch offenbar nicht, um die Folgerung zu rechtfertigen, daß L. schon von vorneherein bei Bestimmung des G. zur Uingangnahme von der Verlautbarung der fraglichen Abrede die Absicht gehabt habe, denselben um die 900 fl., deren Bezahlung er versprochen haben soll, zu pressen.

Die Vorinstanzen haben daher mit Recht angenommen, daß es der Klage an der Behauptung der thatsächlichen Voraussetzungen eines den Klageanspruch begründenden dolus der Beflagten gebreche.

Hienach ist, wenn auch nicht die definitive Entbindung des Beflagten von der Klage, so doch die Abweisung der letzteren in der Art, wie sie angebracht ist, veranlaßt.

OAGG. v. 20. Juli 1867 Reg.-Nr. 855⁶⁶/₆₇.

Nachschrift des Einsenders. Bei dieser Entscheidung fällt es auf, daß die Klage nur in angebrachter Art und nicht definitiv abgewiesen wurde.